

Vertrag über die Gründung des Forstreviers Knonaueramt Süd

zwischen

den Politischen Gemeinden Knonau, Maschwanden, Mettmenstetten, Obfelden und Ottenbach, jeweils vertreten durch den Gemeinderat

1. Parteien

Die Vertragsparteien bilden ein Forstrevier im Sinne von § 26 des kantonalen Waldgesetzes (KaWaG).

Die Waldfläche des Forstreviers setzt sich wie folgt zusammen (Stand 2002):

	Privatwald	Korporationswald	Total	Anteil
Knonau	96 ha		96 ha	15 %
Maschwanden	5 ha	102 ha	107 ha	17 %
Mettmenstetten	152 ha	73 ha	225 ha	35 %
Obfelden	55 ha	83 ha	138 ha	21 %
Ottenbach	<u>15 ha</u>	<u>62 ha</u>	<u>77 ha</u>	<u>12 %</u>
	<u>323 ha</u>	<u>320 ha</u>	<u>643 ha</u>	<u>100 %</u>

2. Vertragszweck

- Anstellung eines gemeinsamen Försters
- Fachgerechte und kostengünstige Pflege und Bewirtschaftung des Waldes im Forstrevier

3. Vertragsgemeinden

Aufgaben der Gemeindebehörden:

- Die Genehmigung des Forstrevier-Vertrages
- Die Abordnung eines Vertreters in die Revierkommission
- Die erstmalige Abgabe von aktuellen Plänen und Besitzerverzeichnissen (inkl. Software) an den Förster

- d) Die Genehmigung des Besoldungsrahmens des Försters in Anlehnung an die Ansätze des Verbandes schweizerischer Forstunternehmungen
- e) Die Änderung des Vertrages, Erweiterung oder Auflösung des Forstreviers und Art der Liquidation

4. Geschäftsführende Gemeinde

- a) Sie führt sämtliche Geschäfte des Forstreviers, die nicht in die Zuständigkeit der Forstrevierkommission fallen (zur Zeit Gemeinde Mettmenstetten)
- b) Sie führt die Rechnung und rechnet mit den Revierbeteiligten ab
- c) Sämtliche Kosten inkl. Verwaltungskosten werden von den Vertragsgemeinden prozentual nach Waldflächenanteilen getragen
- d) Sie stellt den Waldeigentümern Rechnung für Holzmessen gemäss Holzliste des Försters
- e) Die beteiligten Gemeinden leisten nach Bedarf Akontozahlungen

5. Revierkommission

Die Revierkommission besteht aus zwei Vertretern jeder Vertragsgemeinde. Jede Gemeinde wird durch einen Abgeordneten des Gemeinderates und durch einen Vertreter der jeweiligen Holzkorporationen oder der Unterhaltsgenossenschaft vertreten. Der amtierende Förster nimmt als beratendes Mitglied an den Sitzungen teil.

Die Revierkommission konstituiert sich selbst. Sie wählt den Präsidenten, den Vizepräsidenten und den Aktuar. Präsident und Vizepräsident dürfen nicht der gleichen Gemeinde angehören.

Die Revierkommission besorgt die Forstrevierangelegenheiten gemäss KaWaG soweit sie nicht in die Zuständigkeit übergeordneter Organe fallen:

- a) Anstellung des Revierförsters innerhalb des Besoldungsrahmens der Gemeinden
- b) Erstellen und genehmigen des Pflichtenheftes für den Förster
- c) Aufsicht über die Beförsterung
- d) Auftragserteilung an den Förster für Aufgaben, welche den ordentlichen Aufwand von Forstaufsicht, Beratung und Anzeichnen auf Kosten der Gemeinden übersteigen
- e) Einsicht in die forstliche Buchhaltung per 31. Dezember

Die Revierkommission wird durch den Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens 2 Mitgliedern einberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

6. Investitionen/Anschaffungen

Revierbeteiligte können Anlagen, Einrichtungen, Maschinen und Geräte, die für das Forstrevier notwendig sind, erstellen, beschaffen und betreiben. Die Forstrevierkommission stellt Anträge.

7. Beanstandungen

Beanstandungen sind durch Vorsteherschaft der Revierbeteiligten zu erledigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, kann jede Partei die Einberufung eines Schiedsgerichtes verlangen. Das Schiedsgericht besteht aus dem Präsidenten des Bezirksgerichtes Affoltern, der je einen zürcherischen Kreisforstmeister und Revierförster sowie je einen Vertreter der betroffenen Parteien bezieht. Er entscheidet endgültig. Im übrigen gilt der IV. Teil der Zivilprozessordnung betreffend Schiedsgerichte.

8. Austritt/Vertragsänderung

Eine Vertragsgemeinde kann unter Wahrung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf Ende einer Amtsdauer der Gemeindebehörde den Vertrag kündigen.

Vertragsänderungen bedürfen der Zustimmung aller Vertragspartner.

Bei wesentlichen Veränderungen der Besitzesverhältnisse oder der gesetzlichen Grundlagen muss ein neuer Vertrag ausgearbeitet werden.

Dieser Vertrag tritt per 1. Januar 2002 in Kraft und ersetzt die Vereinbarung vom 1. Oktober 2001.

Genehmigt vom

Gemeinderat Knonau
am 11. Februar 2002



Walter von Siebenthal
Präsident



Peter Nägeli
Schreiber

Gemeinderat Maschwanden
am 28. Januar 2002



Ernst Lüscher
Präsident



Sandra Triaca
Schreiberin

Gemeinderat Mettmenstetten
am 5. Februar 2002



Hans Hefti
Präsident



Edy Gamma
Schreiber

Gemeinderat Obfelden
am 29. Januar 2002



Peter Sandhofer
Präsident



Moritz Koller
Schreiber

Gemeinderat Ottenbach
am 29. Januar 2002



Ernst Zingg
Präsident
Ruedi Luginbühl



Hansruedi Böhler
Schreiber

Kopie:

- alle beteiligten Gemeinden
- Revierkommission
- Finanzverwaltung Mettmenstetten